



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber:

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Börkow (Blota)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsdirktor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Tobias Hentschel, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Börkow (Blota), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 42,00 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Abwassergebührensatzung – Seite 2
- 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Fäkaliengebührensatzung – Seite 2
- 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Klärschlammgebührensatzung – Seite 3

Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschlüsse der Verbandsversammlung des TAZ Burg (Spreewald) Seite 3

Service

- Zählerstände müssen jetzt abgelesen werden Seite 3
- Saugleitung installieren und zusätzliche Gebühren für Schlauchmehrlängen sparen Seite 4
- TAZ-Kontakt Daten Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Fäkaliengebührensatzung –

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Abwassergebührensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 30.11.2020 mit Beschluss Drucksachen-Nr. 08/20 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) - Abwassergebührensatzung - vom 12. Dezember 2017 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 13/2017 vom 20. Dezember 2017] wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„1. Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt ab dem 01.01.2021 4,06 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei).“
2. Der Absatz 3 unter § 3 entfällt ersatzlos.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 01.12.2020

gez. Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Abwassergebührensatzung - wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 29, Ausgabe 13/2020 vom 16.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 01.12.2020

gez. Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Bbg-AbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 30.11.2020 mit Beschluss Drucksachen-Nr. 09/20 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Fäkaliengebührensatzung – vom 12. Dezember 2017 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 13/2017 vom 20. Dezember 2017] erhält folgende Fassung:

„Ab dem 01.01. betragen die Entsorgungsgebühren

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 5,44 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei),
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 8,84 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei).“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 01.12.2020

gez. Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Fäkaliengebührensatzung - wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 29, Ausgabe 13/2020 vom 16.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 01.12.2020

gez. Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Klärschlammgebührensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 30.11.2020 mit Beschluss Drucksachen-Nr. 10/20 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Klärschlammgebührensatzung – vom 12. Dezember 2017 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 13/2017 vom 20. Dezember 2017] erhält folgende Fassung:
„Ab dem 01.01. 2021 beträgt die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 8,97 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei).“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 01.12.2020

gez. Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Klärschlammgebührensatzung – wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 29, Ausgabe 13/2020 vom 16.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 01.12.2020

gez. Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des TAZ Burg (Spreewald)

Verbandsversammlung vom 30.11.2020

öffentliche Sitzung:

- 05/20: Beschluss zum Vorschlag zur Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Den Zuschlag erhielt der Bieter Nr. 7 – GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH.
- 06/20: Vergabe Notstromaggregat - Den Zuschlag erhielt der Bieter Nr. 2 – Tecklenborg Baumaschinen GmbH.
- 07/20: Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2021
- 08/20: Beschluss der 3. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 09/20: Beschluss der 3. Satzung zur Änderung der Fäkaliengebührensatzung (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/20: Beschluss der 3. Satzung zur Änderung der Klärschlammgebührensatzung (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Service

Zählerstände müssen jetzt abgelesen werden

Rücksendung der Selbstablesekarten bzw. Online-Meldung bis zum 7. Januar

Bis Mitte Dezember verschickt der TAZ Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) an seine Kunden wieder Selbstablesekarten. Zum 31. Dezember sind sie aufgerufen, den Trinkwasserverbrauch ihres Haupt- und Unterzählers abzulesen und die Werte auf der vorgedruckten Karte zu notieren.

Die Veolia Wasser Deutschland GmbH, der technische Betriebsführer des TAZ, erwartet die Rücksendungen bis zum 7. Januar 2021. Kosten entstehen den Kunden dadurch nicht; das Porto ist bereits bezahlt.

Was darf auf der Selbstablesekarte nicht fehlen? Der Zählerstand und das Ablesedatum sind zwingend erforderliche Angaben. Um die Daten zu bestätigen, müssen die Selbstablesekarten zudem unterschrieben sein. Hilfreich ist eine Telefonnummer, falls es bei der Bearbeitung Rückfragen geben sollte.

Neben der Selbstablesekarte gibt es für die TAZ-Kunden die Möglichkeit, ihre Zählerstände online zu übermitteln – über die Internetseite: www.taz-burg-spreewald.de. Telefonisch können die Verbrauchswerte aus rechtlichen Gründen nicht gemeldet werden.

Sollten es TAZ-Kunden versäumen, ihren Wasserverbrauch fristgerecht zu übermitteln, so wird dieser geschätzt. Die Zahlen bilden die Grundlage für die Jahresverbrauchsabrechnung des Jahres 2020.

Saugleitung installieren und zusätzliche Gebühren für Schlauchmehrlängen sparen

Im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) wird das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in der verbandseigenen Kläranlage in Werben gereinigt.

Die Abfuhr erfolgt mit Entsorgungsfahrzeugen. Um die Entsorgung der Fäkalien realisieren zu können, müssen die entsprechenden Grundstücke betreten und befahren werden. Darüber hinaus ist bei der Entsorgung häufig die Verlegung von Schläuchen notwendig.

Seit dem Jahr 2018 wird für die Verlegung von sogenannten Schlauchmehrlängen eine Gebühr in Höhe von 16,66 € pro angefangener 5-Meter-Schlauchlänge erhoben (vgl. § 3 Abs. 4 a) Fäkaliengebührensatzung des TAZ Burg (Spreewald)). Dies tritt ein, wenn bei der Entsorgung ein Schlauch zum Abpumpen der Fäkalien benötigt wird, welcher länger als 15 Meter ist.

Die Verlegung von Schlauchmehrlängen kann unter anderem vermieden werden, indem an der Grundstücksgrenze ein Saugstutzen installiert wird, welcher über eine Saugleitung mit der Grube verbunden ist.

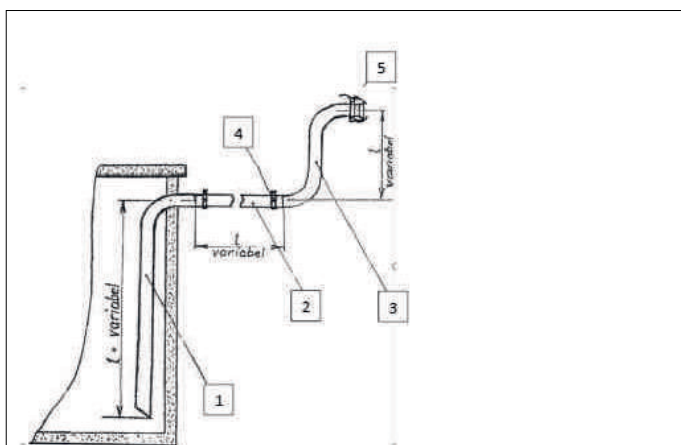
Dadurch kann die Leerung der abflusslosen Sammelgrube von der Grundstücksgrenze aus erfolgen. Das spart nicht nur die zusätzliche Gebühr. Das Grundstück muss bei der Entleerung nicht mehr befahren werden. Verunreinigungen auf dem Grundstück, die durch die Verlegung von Schlauchlängen entstehen, Beschädigungen an Zäunen, Rasen- oder Pflasterflächen werden vermieden.

Die Saugleitungen können unter- oder oberirdisch verlegt werden. Der Saugstutzen sollte direkt an der Grundstücksgrenze in ca. 0,40 m Höhe frei zugänglich und gut sichtbar installiert werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gern an den TAZ Burg (Spreewald) oder an Ihr Wartungsunternehmen.

Ihr TAZ Burg (Spreewald)

Skizze: Prinzip Saugstutzen



Zubehör zum Saugstutzen:

1. Standrohr
(die Länge des Rohres und die Bogenlänge richten sich nach dem Standort der abflusslosen Sammelgrube)
2. Saugleitung
(Eignung für Schmutzwasser, NW 100)
3. S-Bogen mit zugsicherer Befestigung
4. Zugsichere Befestigung
5. Perrot-Kupplung M-Teil

Die Installationen sind fachgerecht auszuführen. Bitte beachten Sie, dass der Stutzen nicht in die öffentliche Straße ragt.



TAZ Burg (Spreewald)
Trink- und Abwasserzweckverband

Kundenpost TAZ

TAZ Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)
kundenservice@taz-burg-spreewald.de
Telefax 035603 7583-29
www.taz-burg-spreewald.de

Telefon- und Sprechzeiten TAZ

Telefon 035603 7583-0

Di. 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 16:30 Uhr

TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12B,
03096 Burg (Spreewald)

Schuster Entsorgung

Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben
kontakt@schuster-entsorgung.de
www.schuster-entsorgungstechnik.de
Telefon 03371 61999-0
Telefax 03371 61999-19

Veolia-24-h-Notdienst

Telefon 0800 7354121
service.veolia.de